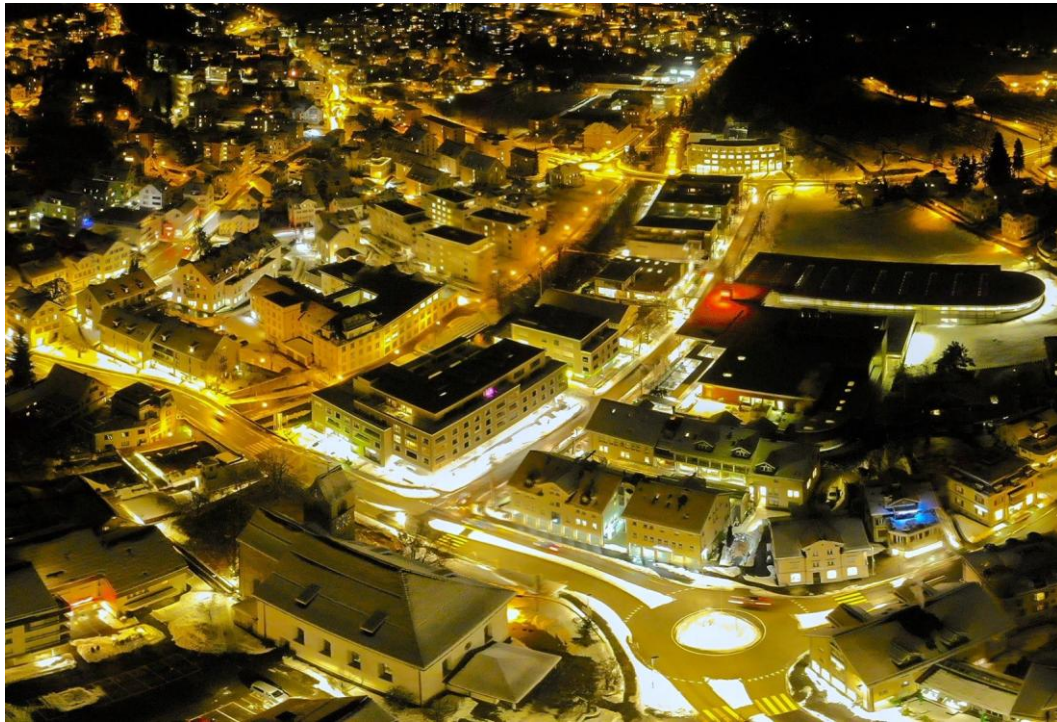


Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025



- 1 Genehmigung Totalrevision Abfallverordnung 2026 3
- 2 Genehmigung des Budgets 2026 und Festsetzung des Steuerfusses 2026 auf 119 % 23
- 3 Allfällige Anfragen § 17 nach Gemeindegesetz

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich ein zur

Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde

vom Montag, 1. Dezember 2025, 19.00 Uhr, im Löwensaal

Ab dem 7. November 2025 sind die detaillierten Akten, sowie der beleuchtende Bericht, auf der Gemeindeforum (siehe nachfolgender QR-Code) aufgeschaltet. Alle Unterlagen können auch physisch auf der Gemeindeverwaltung im Büro 304, 3. Stock, eingesehen werden.



Der vorliegende beleuchtende Bericht ist in der Eingangshalle des Gemeindehauses für den physischen Bezug aufgelegt. Über VoteInfo oder über die Gemeindeforum kann der Bericht elektronisch heruntergeladen werden. Mit den nachstehenden QR-Codes gelangen Sie direkt zu der VoteInfo App:



Wir freuen uns, Sie an dieser Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Freundliche Grüsse

Yvonne Bürgin
Gemeindepräsidentin

Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber

Rüti, 7. November 2025



1 Genehmigung Totalrevision Abfallverordnung 2026



Die Vorlage in Kürze

Die gesetzlichen und strategischen Grundlagen rund um die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Rüti wurden zuletzt im Jahr 2012 angepasst. Die Dokumente entsprechen nicht mehr den übergeordneten Rahmenbedingungen. Vor diesem Hintergrund soll die Abfallverordnung der Gemeinde Rüti angepasst werden. Der Kanton Zürich hat für die Gemeinden eine Mustervorlage erstellt. Diese soll übernommen und ergänzt werden. Damit die neue Abfallverordnung in Kraft treten kann, muss diese von der Gemeindeversammlung und von der Baudirektion des Kantons Zürich (AWEL) genehmigt werden.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Die neue Abfallverordnung, basierend auf der kantonalen Musterverordnung, ist anders strukturiert als die Abfallverordnung aus dem Jahr 2012, enthält jedoch zu grossen Teilen denselben Inhalt. Bei der Überarbeitung wurde festgestellt, dass einige Inhalte der Abfallverordnung 2012 bereits auf übergeordneter Ebene geregelt sind und nicht in die Verordnung gehören. Dafür gibt es neue Punkte, die aufgenommen werden sollen. Die Veränderungen sind in einer synoptischen Darstellung (vgl. Beilage) dargelegt. Nachfolgend werden die für den Vollzug relevanten Punkte ausgeführt. Die Artikelbezeichnungen beziehen sich auf die neue Verordnung.

Artikel 3 Sammlung und Dienste - Absatz 3 und 4

Es wird festgehalten, dass der Bevölkerung eine stationäre Sammelstelle auf dem Gemeindegebiet oder an einem für die Bevölkerung gut erschlossenen Ort zur Verfügung steht und diese auch finanziert werden kann. Für den Betrieb einer bedienten, gut erschlossenen Sammelstelle ist mit Bruttokosten von CHF 80'000 – 120'000 pro Jahr zu rechnen, abhängig vom Dienstleistungsangebot (Öffnungszeiten, Service) sowie der Menge und dem Erlös von Wertstoffen, wie Papier, Karton, Glas oder Metallen. Damit wird sichergestellt, dass Rüti auch in Zukunft von zentrumsnahen Wertstoffsammelstellen profitieren kann.

Artikel 4 Information - Absatz 1

Es werden die Themen invasive gebietsfremde Organismen und Kreislaufwirtschaft eingebracht. Diese beiden Themen haben in den letzten Jahren auf nationaler und kantonaler Ebene an Bedeutung gewonnen und gesetzliche Grundlagen wurden entsprechend angepasst.

Artikel 5 Umgang mit Abfällen - Absatz 4

Es wird die Möglichkeit geschaffen, die Grüngutsammlung fallweise zu verweigern, wenn das Grüngut mit Fremdstoffen verunreinigt ist. Bislang war dies in Rüti kein Problem, jedoch ist es sinnvoll, dies als gesetzliche Grundlage zu verankern. Einige Gemeinden im Kanton Zürich haben grosse Probleme mit verschmutztem Grüngut.

Artikel 5 Umgang mit Abfällen - Absatz 5

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer im Einzugsgebiet von Abfallsammelpunkten verpflichtet werden können, den Kehrriech in genormten Containern der Gemeinde zu übergeben, falls es wiederholt zu Problemen kommt. Dieser Grundsatz ist in der kantonalen Musterverordnung vorgesehen, wurde jedoch für die Gemeinde Rüti konkretisiert.

Artikel 5 Umgang mit Abfällen - Absatz 6

Es wird die Möglichkeit geschaffen, bei Neubauten mit 30 und mehr Wohn- und/oder Geschäftseinheiten oder bei wesentlichen Umbauten solcher Liegenschaften, die Eigentümerschaften zu verpflichten, Unterflurcontainer für Kehrriech zu erstellen.

Artikel 5 Umgang mit Abfällen - Absatz 10

Es wird der Umgang mit Hundekot unterwegs und zu Hause geregelt.

Artikel 5 Umgang mit Abfällen - Absatz 17

Es wird festgelegt, dass invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon so entsorgt werden müssen, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Artikel 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip - Absatz 1

Es wird festgelegt, dass für die kommunale Abfallwirtschaft eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt wird. Dieser Artikel substituiert und strafft die Bestimmungen, die in der aktuell gültigen Abfallverordnung unter Artikel 10 aufgeführt sind.

Artikel 8 Kompetenz - Absatz 1

Es wird festgehalten, dass der Gemeinderat die Mittel für die Abfallentsorgung bewilligt und dass die dafür vorgesehen Ausgaben Teil des regulären Budgetprozesses und der Jahresrechnung sind.

Artikel 10 Vollzug - Absatz 1

Es wird festgelegt, dass der Gemeinderat diese Verordnung vollzieht.

Artikel 10 Vollzug - Absatz 3

Es wird festgelegt, dass der Gemeinderat die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelne oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren kann.

Mit der Aufnahme dieser zusätzlichen Punkte ist die Abfallverordnung auf einem aktuellen Stand hinsichtlich des Vollzugs der Aufgaben in der Abfallwirtschaft.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Begleiten mit dem Leitsatz «Rüti erbringt der Bevölkerung öffentliche Dienstleistungen in hoher Qualität, bedürfnisgerechter Form und dabei gezielt auch digital» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten» Konkret wird mit dem Grundsatzentscheid die Massnahme Nr. B 3.6 (Überarbeitung des Abfallkonzeptes und der Gebührenfestsetzung im Sinne der Kreislaufwirtschaft) umgesetzt.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Das Geschäft hat keine direkte Relevanz zur Erreichung der Klimaziele.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für die Genehmigung ist gemäss Art. 12 Ziff. 5 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 die Gemeindeversammlung zuständig.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2025-134 vom 9. September 2025, «Totalrevision Abfallverordnung 2026 - Antrag an die nächste Gemeindeversammlung – Verabschiedung» zuzustimmen.

Referent: Gemeinderat Thomas Stauber, Ressortvorsteher Umwelt

Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Im Rahmen der Beurteilung der finanzpolitischen Aspekte, d.h. die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit, sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit der Vorlage gemäss §59 des Gemeindegesetzes und Art. 50 der Gemeindeordnung prüft die RGPK die Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urne und stellt Antrag.

Die RGPK hat den Antrag zur Totalrevision der Abfallverordnung 2026 geprüft und empfiehlt diese den Stimmberechtigten zur Annahme.

Die Abfallverordnung (Art 5 lit. 11) verbietet das Entsorgen von Abfall ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen (Litteringverbot). Die RGPK ist sich der Schwierigkeit der Umsetzung bewusst. Sie erwartet trotzdem, dass dieses Verbot kontrolliert und mit wirksamen Massnahmen umgesetzt wird.

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Aktualisierung Abfallverordnung Gemeinde Rüti – synoptische Darstellung

Abfallverordnung Rüti 2012	Abfallverordnung 2026 (basierend auf Vorlage Kt. ZH)	Bemerkungen/Hinweise
<p>Art. 1 Zweck, Geltungsbereich</p> <p>¹Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Rüti, ausser bezüglich des Klärschlammes. Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet.</p> <p>²Die Verordnung richtet sich an Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.</p>	<p>Art 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Rüti.</p> <p>Art 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>²Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.</p>	
<p>Art. 2 Definition der Abfallarten</p> <p>¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:</p> <p>Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.</p>		<p>Eine Definition der Abfallarten ist in einer Verordnung nicht vorgesehen. Der Kanton stellt ein Beiblatt zur Verfügung, in dem die Abfallarten definiert sind, dies kann entsprechend kommuniziert werden.</p>
<p>Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt</p> <p>Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.</p> <p>Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.</p> <p>²Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.</p> <p>³Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.</p> <p>⁴Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit</p>		

Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025
Genehmigung Totalrevision Abfallverordnung 2026

<p>Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.</p>		
<p>Art. 3 Grundsätze</p> <p>¹Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte</p> <p>²Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind nach Möglichkeit durch die Verursacher selber zu kompostieren.</p> <p>³Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.</p>		<p>Strategische Ziele sind nicht Teil einer Verordnung. Sie gehören in ein Konzept oder in eine Strategie. Die Abteilung Umwelt überarbeitet dies derzeit.</p>
<p>Art. 4 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹Die Einzelheiten zu Organisation und Durchführung der Kehrichtabfuhr und</p>	<p>Art. 10 Vollzug</p> <p>² Das Ressort Umwelt erlässt den</p>	
<p>Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde werden, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, im jährlich erscheinenden Abfallkalender geregelt.</p> <p>²Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.</p>	<p>Abfallkalender. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt.</p> <p>Art. 9 Gebührenfestlegung</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.</p>	
<p>Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen</p> <p>¹Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde wird die Abteilung Umwelt bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.</p> <p>²Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig.</p>	<p>Art. 2 Zuständigkeit</p> <p>² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird die Abteilung Umwelt bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.</p> <p>Art. 10 Vollzug</p> <p>¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder</p>	

Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025
Genehmigung Totalrevision Abfallverordnung 2026

	Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.	
<p>Art. 6 Information</p> <p>¹Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.</p> <p>²Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.</p> <p>³Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Art. 5 Information</p> <p>¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können, über Themen der Kreislaufwirtschaft und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.</p> <p>Art. 4 Information</p> <p>²Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender.</p> <p>Art. 4 Information</p> <p>³Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.</p>	
<p>Art. 7 Aufgaben der Gemeinde</p> <p>¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass</p>	<p>Art. 3 Sammlung und Dienste</p> <p>²Die Gemeinde sorgt dafür, dass</p>	Die in der aktuellen Fassung sehr umfangreichen Ausführungen sind nicht
<ul style="list-style-type: none"> - Kehricht, Sperrgut und Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden, - die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können, - an öffentlichen Orten (Plätzen, Anlagen, etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden, - das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 8 und 14 vollzogen wird. <p>²Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.</p> <p>³Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen</p>	<p>Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden</p> <p>Art. 3 Sammlung und Dienste</p> <p>²Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden</p> <p>Art. 2 Zuständigkeit</p> <p>³Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten</p>	notwendig und in der kantonalen Vorlage nicht vorgesehen. .

Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025
Genehmigung Totalrevision Abfallverordnung 2026

<p>Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.</p>	<p>zusammenschliessen.</p>	
<p>Art. 8 Sammlungen</p> <p>¹Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an: Kehricht, Sperrgut, Papier, Karton, Grüngut, Glas, Metalle, Altöl aus Haushalten und Tierkörper. Das vollständige Angebot geht aus dem Abfallkalender hervor.</p> <p>²Die Gemeinde kann für weitere Abfälle Abfahren und/oder Sammelstellen anbieten und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.</p> <p>³Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p> <p>⁴Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung</p>	<p>Art. 3 Sammlung und Dienste</p> <p>²Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.</p> <p>Art. 3 Sammlung und Dienste</p> <p>⁵Die Gemeinde kann für weitere Abfälle Abfahren und/oder Sammelstellen anbieten und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.</p> <p>Art. 3 Sammlung und Dienste</p> <p>⁷Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p>	<p>Dieser Absatz ist mit dem Betrieb der Wertstoffsammelstelle der Schnyder AG schwierig zu vereinbaren, da dort nicht sichergestellt werden kann, woher die Wertstoffe kommen.</p>
<p>Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben</p>		
<p>¹Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden oder an den entsprechenden Sammelstellen entsorgt werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbraucherinnen und -verbrauchern den Herstellerinnen und Herstellern bzw. den Händlerinnen und Händlern zurückgegeben werden.</p> <p>²Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.</p> <p>³Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden</p> <p>⁴Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.</p>	<p>Art. 5 Umgang mit Abfällen</p> <p>¹Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.</p> <p>Art. 5 Umgang mit Abfällen</p> <p>⁸Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.</p> <p>Art. 5 Umgang mit Abfällen</p> <p>²Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.</p>	<p>Diesen Artikel braucht es nicht, wird mit Art. 6 Absatz 1 geregelt.</p>

Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025
Genehmigung Totalrevision Abfallverordnung 2026

<p>⁵Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller 5 oder Händler abzugeben.</p> <p>⁶Betriebs- und Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.</p> <p>⁷Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.</p> <p>⁸Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z. B. Kaugummi, Zigarettenstummel, Taschentücher, Verpackungen aller Art etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund Dritter</p>	<p>Art. 5 Umgang mit Abfällen</p> <p>³Betriebs- und Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.</p> <p>Art. 5 Umgang mit Abfällen</p> <p>¹⁶Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zu deren Entgegennahme verfügt.</p> <p>Art. 5 Umgang mit Abfällen</p> <p>¹¹Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.</p>	<p>Diesen Artikel braucht es nicht; wird in übergeordneten Gesetzgebungen (VVEA, USG) geregelt.</p>
<p>wegzuwerfen oder liegen zu lassen (Litteringverbot).</p> <p>⁹Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehricht aus Haushalten oder Betrieben benützt werden.</p> <p>¹⁰Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p> <p>¹¹Mit Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.</p> <p>¹²Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.</p>	<p>Art. 5 Umgang mit Abfällen</p> <p>⁹Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen oder von in Haushalten anfallendem Abfall benutzt werden.</p> <p>Art. 5 Umgang mit Abfällen</p> <p>¹³Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p> <p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>²Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen</p>	

Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025
Genehmigung Totalrevision Abfallverordnung 2026

<p>¹³Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden</p> <p>¹⁴Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.</p> <p>¹⁵Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur von März bis Oktober verbrannt werden, und nur, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Brauchtums-, Grill-, Pfadfinderfeuer und dergleichen sind das ganze Jahr erlaubt, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.</p> <p>¹⁶In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und</p>	<p>abweichende Regelungen erlassen.</p> <p>³Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.</p> <p>Art. 5 Umgang mit Abfällen ¹²Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.</p> <p>Art. 5 Umgang mit Abfällen ¹⁴Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.</p> <p>Art. 5 Umgang mit Abfällen ¹⁵Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.</p> <p>Art. 5 Umgang mit Abfällen ¹⁴Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.</p>	<p>Weiteres ist über die Luftreinhalteverordnung geregelt und gehört nicht in die Abfallverordnung.</p>
<p>dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden</p>		
<p>Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip</p> <p>¹Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.</p> <p>²Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.</p>	<p>Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip</p> <p>²Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.</p>	<p>Gemäss den Vorgaben des Preisüberwachers kann dies nicht über die Abfallrechnung finanziert werden.</p>
<p>Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren</p> <p>¹Für die Abfallsammlung und –behandlung von Kehricht und Sperrgut aus Haushalten und Betrieben werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.</p>	<p>Art. 7 Gebühregrundsätze</p> <p>⁴Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht und Sperrgut. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.</p>	



Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025
Genehmigung Totalrevision Abfallverordnung 2026

<p>²Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die im Gebührenreglement festgelegt sind, werden volumen-, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben.</p>		<p>Der Absatz fällt weg, weil dies im Gebührenreglement geregelt wird.</p>
<p>Art. 12 Grundgebühren</p> <p>¹Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 11 Abs. 2 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 50 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.</p> <p>²Die Grundgebühr wird gemäss Gebührenreglement pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit bemessen.</p> <p>³Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.</p>	<p>Art. 7 Gebühregrundsätze</p> <p>²Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betriebseinheit jährlich pauschal erhoben.</p> <p>Art. 7 Gebühregrundsätze</p> <p>³Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerschaft.</p>	<p>Dieser Absatz fällt weg, weil es ihn nicht braucht. Zudem ist die Festsetzung des Ansatzes von 50% für die Grundgebühr nicht mehr aktuell.</p>
<p>⁴Für Betriebe der Unterwegsverpflegung kann eine erhöhte Grundgebühr erhoben werden.</p>	<p>Art. 7 Gebühregrundsätze</p> <p>⁵Für Betriebe der Unterwegsverpflegung kann eine erhöhte Grundgebühr erhoben werden.</p>	
<p>Art. 13 Gebührenordnung/Gebührenreglement</p> <p>¹Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einem Gebührenreglement fest.</p> <p>²Die für die Gebührenfestlegung und –ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind auf Verlangen offen zu legen.</p> <p>³Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.</p>	<p>Art. 9 Gebührenfestlegung</p> <p>¹Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.</p> <p>Art. 9 Gebührenfestlegung</p> <p>³Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.</p> <p>Art. 9 Gebührenfestlegung</p> <p>⁴Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.</p>	
<p>Art. 14 Gebührenerhebung</p> <p>¹Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.</p>	<p>Art. 9 Gebührenfestlegung</p> <p>²Subsidiär zum Gebührenreglement zur Abfallverordnung (RS 730.021) gelten die allgemeinen Bestimmungen der</p>	

Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025
Genehmigung Totalrevision Abfallverordnung 2026

² Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet.	Gebührenverordnung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung (RS 600.100).	
<p>Art. 15 Kontrolle</p> <p>¹Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebäude zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden</p> <p>²Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.</p>	<p>Art. 11 Kontrolle</p> <p>¹Die Gemeinde kann Abfallgebäude zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.</p> <p>Art. 11 Kontrolle</p> <p>²Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.</p>	
<p>Art. 16 Strafbestimmungen</p> <p>¹Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG), anwendbar.</p>	<p>Art. 12 Strafbestimmungen</p> <p>¹Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.</p>	
<p>Art. 17 Schlussbestimmungen</p> <p>¹Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion. Der</p>	<p>Art. 13 Genehmigung</p> <p>¹Die Abfallverordnung der Gemeinde Rütli</p>	
Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.	bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).	

Neue Artikel:

	<p>Art. 2 Zuständigkeit</p> <p>¹Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat.</p>	
	<p>Art. 3 Sammlung und Dienste</p> <p>³Die Gemeinde sorgt dafür, dass der Bevölkerung eine oder mehrere stationäre Sammelstelle(n) für einen Teil der Pflichtfraktionen auf dem Gemeindegebiet oder an einem für die Bevölkerung gut erschlossenen Ort zur Verfügung steht (im Umkreis von zwei Kilometern vom Zentrum von Rütli). Die Sammelstelle(n) sind so ausulegen, dass sie die in der Gemeinde anfallenden Mengen an Separatabfällen bewerkstelligen können.</p> <p>⁴Der Gemeinderat entscheidet über den konkreten Ort der Sammelstelle sowie darüber, ob die Gemeinde die Sammelstelle selbst betreibt oder zu diesem Zweck Private beauftragt.</p>	Damit wird sichergestellt, dass der Gemeinderat legitimiert ist, die Separatsammlung extern betreiben zu lassen und zu finanzieren.
	<p>Art. 4 Information</p> <p>¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können, über Themen der Kreislaufwirtschaft und</p>	

	<p>wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.</p>	
	<p>Art. 5 Umgang mit Abfällen</p> <p>⁴Bei wiederholten Verfehlungen gegen die sachgemässe Bereitstellung von biogenen Abfällen, namentlich aufgrund von Verunreinigung mit Fremdstoffen, kann die Gemeinde die Sammlung biogener Abfälle fallbezogen verweigern.</p> <p>⁵Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümer im Einzugsgebiet von Abfallsammelpunkten, an denen es wiederholt zu Problemen kommt, aufgrund von Wildtieren oder unsachgemäss bereitgestelltem Kehricht, dazu verpflichten, diesen in genormten Containern der Gemeinde zu übergeben.</p> <p>⁶Bei Neubauten mit 30 und mehr Wohn- und/oder Geschäftseinheiten oder bei wesentlichen Umbauten solcher Liegenschaften können Liegenschaftseigentümer verpflichtet werden, Unterflurcontainer für Kehricht zu erstellen. Die Gemeinde legt die Anzahl, den Standort und das Einzugsgebiet fest.</p> <p>¹⁰Unterwegs anfallender Hundekot ist im verschlossenen Beutel in die speziell in die speziell dafür vorgesehenen Behälter oder</p>	
	<p>öffentliche Abfallbehältnisse zu entsorgen. Hundekot, der zu Hause anfällt, ist dort mit dem privaten Siedlungsabfall im Kehrichtsack zu entsorgen.</p> <p>¹⁷Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p>	
	<p>Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip</p> <p>¹Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.</p>	
	<p>Art. 7 Gebühregrundsätze</p> <p>¹Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren</p>	
	<p>Art. 8 Kompetenz</p> <p>¹Der Gemeinderat bewilligt jährlich die finanziellen Mittel für die Abfallentsorgung. Die finanziellen Mittel sind Teil des ordentlichen Budgets und der Jahresrechnung.</p>	
	<p>Art. 10 Vollzug</p> <p>³Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.</p>	
	<p>Art. 12 Strafbestimmungen</p> <p>¹Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.</p>	
	<p>Art. 14 Inkrafttreten</p> <p>¹Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.</p> <p>²Die Verordnung vom 18. Juni 2012 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.</p>	

**GEMEINDE
RÜTI ZH**

leben & gestalten

Abfallverordnung der Gemeinde Rüti

vom 1. Dezember 2025

Gültig ab xx. Monat 2026

Gemeindeverwaltung Tel 055 251 32 60
Breitenhofstr. 30 info@ruefi.ch
Postfach 373 www.ruefi.ch
8630 Rüti ZH



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
II. Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 2 Zuständigkeit.....	3
Art. 3 Sammlung und Dienste.....	3
Art. 4 Information	4
III. Pflichten der Inhabenden und Verursachenden von Abfällen 4	
Art. 5 Umgang mit Abfällen.....	4
IV. Finanzierung und Gebühren	6
Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.....	6
Art. 7 Gebührengrundsätze	6
Art. 8 Kompetenz	6
Art. 9 Gebührenfestlegung	6
V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen	6
Art. 10 Vollzug	6
Art. 11 Kontrolle	7
Art. 12 Strafbestimmungen	7
VI. Schlussbestimmungen	7
Art. 13 Genehmigung	7
Art. 14 Inkrafttreten	7



Abfallverordnung

Präambel

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 und auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 25. September 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|--------------------------------|---|
| Art. 1 | Gegenstand und Geltungsbereich | <p>¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Rüti.</p> <p>² Diese Verordnung gilt für Inhabende und Verursachende von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.</p> <p>³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.</p> |
|--------|--------------------------------|---|

II. Aufgaben der Gemeinde

- | | | |
|--------|----------------------|--|
| Art. 2 | Zuständigkeit | <p>¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat.</p> <p>² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird die Abteilung Umwelt bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.</p> <p>³ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.</p> |
| Art. 3 | Sammlung und Dienste | <p>¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.</p> <p>² Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.</p> <p>³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass der Bevölkerung eine oder mehrere stationäre Sammelstelle(n) für einen Teil der Pflichtfraktionen auf dem Gemeindegebiet oder an einem für die Bevölkerung gut erschlossenen Ort zur Verfügung steht (im Umkreis von zwei Kilometern vom Zentrum von Rüti). Die Sammelstelle(n) sind so auszulegen, dass sie die in der Gemeinde anfallenden Mengen an Separatabfällen bewerkstelligen können.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat entscheidet über den konkreten Ort der Sammelstelle sowie darüber, ob die Gemeinde die Sammelstelle selbst betreibt oder zu diesem Zweck Private beauftragt.</p> |



Abfallverordnung

⁵ Die Gemeinde kann für weitere Abfälle Abfahren und/oder Sammelstellen anbieten und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

⁶ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁷ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 4 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können, über Themen der Kreislaufwirtschaft und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender.

³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

III. Pflichten der Inhabenden und Verursachenden von Abfällen

Art. 5 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.

² Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

³ Betriebs- und Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁴ Bei wiederholten Verfehlungen gegen die sachgemässe Bereitstellung von biogenen Abfällen, namentlich aufgrund von Verunreinigung mit Fremdstoffen, kann die Gemeinde die Sammlung biogener Abfälle fallbezogen verweigern.

⁵ Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümerschaften im Einzugsgebiet von Abfallsammelpunkten, an denen es wiederholt zu Problemen kommt, dazu verpflichten, den Kehricht in genormten Containern der Gemeinde zu übergeben.



Abfallverordnung

- ⁶ Bei Neubauten mit 30 und mehr Wohn- und/oder Geschäftseinheiten oder bei wesentlichen Umbauten solcher Liegenschaften können Liegenschaftseigentümerschaften verpflichtet werden, Unterflurcontainer für Kehricht zu erstellen. Die Gemeinde legt die Anzahl, den Standort und das Einzugsgebiet fest
- ⁷ Übrige Abfälle müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.
- ⁸ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.
- ⁹ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen oder von in Haushalten anfallendem Abfall benutzt werden.
- ¹⁰ Unterwegs anfallender Hundekot ist im verschlossenen Beutel in die speziell dafür vorgesehenen Behälter oder öffentliche Abfallbehältnisse zu entsorgen. Hundekot, der zu Hause anfällt, ist dort mit dem privaten Siedlungsabfall im Kehrichtsack zu entsorgen.
- ¹¹ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuworfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.
- ¹² Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- ¹³ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
- ¹⁴ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- ¹⁵ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- ¹⁶ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zu deren Entgegennahme verfügt.
- ¹⁷ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.



Abfallverordnung

IV. Finanzierung und Gebühren

- | | | |
|--------|---|--|
| Art. 6 | Kosten-
deckungs- und
Verursacher-
prinzip | <p>¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.</p> <p>² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachenden oder Inhabenden von Abfällen überbunden.</p> |
| Art. 7 | Gebühren-
grundsätze | <p>¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.</p> <p>² Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betriebseinheit jährlich pauschal erhoben.</p> <p>³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerschaft.</p> <p>⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht und Sperrgut. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.</p> <p>⁵ Für Betriebe der Unterwegsverpflegung kann eine erhöhte Grundgebühr erhoben werden.</p> |
| Art. 8 | Kompetenz | <p>¹ Der Gemeinderat bewilligt jährlich die finanziellen Mittel für die Abfallentsorgung. Die finanziellen Mittel sind Teil des ordentlichen Budgets und der Jahresrechnung.</p> |
| Art. 9 | Gebühren-
festlegung | <p>¹ Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.</p> <p>² Subsidiär zum Gebührenreglement zur Abfallverordnung (RS 730.021) gelten die allgemeinen Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung (RS 600.100).</p> <p>³ Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.</p> <p>⁴ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.</p> |

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

- | | | |
|---------|---------|---|
| Art. 10 | Vollzug | <p>¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.</p> |
|---------|---------|---|



Abfallverordnung

² Das Ressort Umwelt erlässt den Abfallkalender. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt.

³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 11 Kontrolle

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 12 Straf-
bestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Genehmigung

¹ Die Abfallverordnung der Gemeinde Rüti bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Die Verordnung vom 18. Juni 2012 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Rüti am 1. Dezember 2025 genehmigt.

Von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. xxx vom Datum genehmigt.

Mit Beschluss vom xx.xx.20xx vom Gemeinderat Rüti per xx.xx.20xx in Kraft gesetzt.



2 Genehmigung des Budgets 2026 und Festsetzung des Steuerfusses 2026 auf 119 %

Die Vorlage in Kürze

Der Gemeinderat Rüti unterbreitet der Gemeindeversammlung das Budget 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 0,3 Mio. bei gleichbleibenden Steuerfuss von 119 %.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Das Budget 2026 der Gemeinde Rüti weist einen Aufwandsüberschuss von CHF 0,3 Mio. aus, dies bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 119 Prozentpunkten. Der Ertrag im Steuerhaushalt erhöht sich um CHF 6,7 Mio. gegenüber dem Budget 2025, der Aufwand um CHF 3,2 Mio. Damit verbessert sich das budgetierte Ergebnis 2026 um CHF 3,4 Mio., verglichen mit dem Budget 2025.

Den grössten Einfluss auf die Ertragsseite hat der Ressourcenausgleich. Die gestiegene kantonale Steuerkraft in Kombination mit einer im Abschluss 2024 deutlich schwächeren eigenen Steuerkraft führt zu einer Erhöhung um CHF 3,5 Mio. Damit steigt der Ressourcenausgleich auf insgesamt CHF 28,4 Mio.

Bei den Gemeindesteuern wird zudem mit höheren Einnahmen gerechnet. Basierend auf den aktuellen Prognosen und dem positiven Abschluss des Jahres 2024 wird eine Verbesserung von rund CHF 1,3 Mio. angenommen. Zusätzlich ergibt sich durch den Zusammenschluss mit dem Betreibungskreis Wald/Fischenthal ein Mehrertrag von rund CHF 0,8 Mio. Auch die Wärmeverkäufe leisten mit rund CHF 0,1 Mio. einen Beitrag.

Auf der Aufwandsseite ist mit einem Mehraufwand von insgesamt CHF 3,2 Mio. zu rechnen, wovon rund die Hälfte auf das Ressort Bildung entfällt. Wie bereits im Vorjahr erhöht sich der Aufwand im Budget 2026 um weitere CHF 1,3 Mio. Diese Zunahme steht im Zusammenhang mit zusätzlichen Anforderungen im sonderpädagogischen Bereich (CHF +0,8 Mio.). Andererseits tragen steigende Lohnkosten für kantonal angestellte Lehrpersonen – unter anderem aufgrund von zwei neu gebildeten Sekundarklassen – (CHF +0,5 Mio.) zur Kostensteigerung bei.

Neben dem Ressort Bildung belasten zusätzliche Kosten von CHF 1,9 Mio. die Erfolgsrechnung. Ein wesentlicher Teil entfällt auf das Gemeindeamman- und Betriebsamt sowie auf den Bereich Soziales. Durch den Zusammenschluss mit dem Betreuungskreis Wald/Fischenthal steigt der Aufwand um rund CHF 0,8 Mio. – den entsprechenden Mehreinnahmen gegenüberstehend.

Im Bereich Soziales schlagen insbesondere höhere Krankenkassenprämien (CHF +0,2 Mio.), Mehrkosten bei den Ergänzungsleistungen (CHF +0,2 Mio.) sowie zusätzliche Beiträge im Kinder- und Jugendbereich zu Buche. In der Pflegefinanzierung hingegen wird mit einem Minderaufwand von rund CHF 0,2 Mio. gerechnet.

Schliesslich führen die budgetierte Lohnentwicklung (Teuerungszulage von 0.3 % sowie individuelle Quote von 0.8 %) und der bereits erwähnte Zusammenschluss mit dem Betreuungskreis – der massgeblich zusätzlichen Personalaufwand verursacht – zu einer weiteren Belastung der Erfolgsrechnung.

Nettoinvestitionen

Im Budget 2026 des steuerfinanzierten Haushalts sind CHF 0,7 Mio. weniger vorgesehen als im Vorjahr. Es resultieren Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens von CHF 10,7 Mio. für öffentliche Aufgaben. Zusammen mit den budgetierten CHF 5,3 Mio. des Gebührenhaushalts ergeben sich Nettoinvestitionsausgaben im Verwaltungsvermögen von insgesamt CHF 16,0 Mio. Wie in den vergangenen Jahren wurde eine Korrektur von rund 50 % berücksichtigt, da erfahrungsgemäss Verzögerungen oder Verschiebungen auftreten.

Die hohe Investitionssumme im steuerfinanzierten Bereich ist insbesondere auf die Schulliegenschaften zurückzuführen, namentlich den geplanten Erweiterungsbau des Schulhauses Alpenblick mit CHF 2,5 Mio. Weitere Schwerpunkte bilden die Umsetzung des Wärmeverbundes mit CHF 2,0 Mio., der Ausbau der ARA Rüti mit Anschlussleitung ARA Weidli in Höhe von CHF 2,0 Mio. sowie die Entwicklung der Sportanlage Schützenwiese mit CHF 1,5 Mio. Die Nettoinvestitionen im Finanzvermögen belaufen sich auf CHF 2,5 Mio.

Finanz- und Aufgabenplan 2026–2029

Der Haushaltsplan für den Zeitraum 2022 bis 2029 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 9,2 Mio. aus. Trotz dieses positiven Ergebnisses stellen die erwarteten Entwicklungen in den kommenden Jahren weiterhin eine Herausforderung für die Finanz- und Aufgabenplanung dar.

Die prognostizierten tiefen Ergebnisse beziehungsweise Aufwandüberschüsse belasten insbesondere die Finanzierungsseite. Die geplanten umfangreichen Investitionen können gemäss aktueller Planung grösstenteils nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden. Dies führt zu einem Anstieg der langfristigen Finanzverbindlichkeiten und damit verbundenen Zinsbelastungen. In der Folge wandelt sich das derzeitige Nettovermögen in eine Nettoschuld um.

Die höheren Beiträge aus dem Finanzausgleich haben die mittelfristige Prognose zwar spürbar entlastet. Dennoch sind weiterhin Anstrengungen erforderlich, die Erfolgsrechnung zu stabilisieren und damit eine bessere Selbstfinanzierung künftiger Investitionen zu ermöglichen. Gleichzeitig zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass Rechnungsabschlüsse oft günstiger als erwartet ausfallen und nicht alle geplanten Investitionen im vorgesehenen Zeitraum realisiert werden. Diese Entwicklung gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.

Budget 2026

Aufwand:	CHF	158'049'100.00
Ertrag:	CHF	157'740'200.00
Aufwandsüberschuss:	CHF	308'900.00
Interner Zinssatz:		1.77 %

Finanzplanung 2026 - 2029

Erfolgsrechnung Rechnung, Steuerhaushalt		
Saldo Budget 2026 (Antrag Gemeindeversammlung)	CHF	-0,3 Mio.
Ertrag, Verbesserung	CHF	-1,0 Mio.
Aufwand, Verschlechterung	CHF	-1,2 Mio.
Saldo Planjahr 2028	CHF	-2,5 Mio.
Erwartete Nettoinvestitionen, Steuerhaushalt	CHF	63,2 Mio.
Erwartete Nettoinvestitionen, Gebührenhaushalt	CHF	53,7 Mio.
Mittelfristiger Ausgleich 2022-2029	CHF	+9,2 Mio.

Das vollständige Budget 2025 sowie der Finanz- und Aufgabenplan 2026-2029 stehen als PDF-Dokumente unter www.rueti.ch, Bereich Finanzen, zur Verfügung oder können bei der Abteilung Präsidiales eingesehen werden.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Die Vorlage verfolgt die Dimension Vorsorgen mit dem Leitsatz «Rüti orientiert sich mit seinem Steuerfuss am Bezirksdurchschnitt und finanziert seine Investitionen weitgehend aus eigenen Mitteln.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Das Geschäft hat keine direkte Relevanz zur Erreichung der Klimaziele.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für die Genehmigung ist gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 1919 die Gemeindeversammlung zuständig.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2025-130 vom 9. September 2025, «Budget 2026 - Steuerfuss 2026 - Antrag an die nächste Gemeindeversammlung – Verabschiedung» zuzustimmen.

Referent/in: Gemeinderat Bruno Rüegg, Ressortvorsteher Finanzen

Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Im Rahmen der Beurteilung der finanzpolitischen Aspekte, d.h. die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit, sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit der Vorlage gemäss §59 des Gemeindegesetzes und Art. 50 der Gemeindeordnung prüft die RGPK die Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urne und stellt Antrag.

Antrag 1: Reduktion der Investitionsbudgets für vier Personenunterstände an Bushaltestellen in Rüti

- Die Gemeinde plant vier Personenunterstände an den Bushaltestellen Ferrach, Gruebenplatz, Sonnenplatz und Löwen (Post) zu je 200'000 Fr., mit einem Total von 800'000 Fr. (Die Neugestaltung der Zufahrt in die Werkstrasse ist in diesen Beträgen nicht enthalten.)
- In den vergangenen Jahren wurden Personenunterstände für deutlich tiefere Kosten realisiert (z.B. Haltestelle Steinacher inkl. Betonplatte 74'000 Fr.)
- Budgetiert sind einzigartige, teure Sonderausführungen Typ «Baggenstos» für je 60'000 Fr. nur für den Unterstand. Die weiteren Kosten sind noch nicht dabei. Diese Personenunterstände wurden speziell für Rüti gestaltet. Wir vergleichen diese mit in Serie gefertigten Standardunterständen, die funktionell gleichwertig sind, ebenfalls vor Regen schützen, aber nur ein Drittel kosten. Extralange Unterstände sind mit Mehrkosten erhältlich und für enge Platzverhältnisse (Unterstand direkt auf dem Trottoir) ist eine freikragende Standardversion ohne vordere Stützen ebenfalls verfügbar. Mit einem PV-Modul und Batterie lässt sich die Beleuchtung sogar ohne aufwendigen Stromanschluss realisieren.
- Aufgrund von Offerten hat die RGPK Kosten von 50'000 bis 60'0000 Fr. pro Personenunterstand errechnet und diesen Betrag grosszügig auf 100'000 Fr. erhöht. Die Ferrachstrasse ist eine Kantonsstrasse. Als solche wird sie durch den Kanton saniert und finanziert
- Für die Personenunterstände Ferrach und Sonnenplatz wurde vom Gemeinderat bereits ein Verpflichtungskredit von je 140'000 Fr. bewilligt. Dieses Budget kann deshalb nicht unter diesen Kreditbetrag gekürzt werden. Allerdings ist es angebracht, eine günstigere Standardlösung zu realisieren, statt der Sonderlösung "Baggenstos" und den Kredit nicht voll auszuschöpfen.

Die RGPK kommt zum Schluss, dass die vier Personenunterstände zu teuer sind und günstiger realisiert werden können.

Antrag: Die RGPK beantragt die Reduktion der Budgets 2026 für Personenunterstände an den Bushaltestellen um total 320'000 Fr. verteilt auf die folgenden Kreditpositionen:

Position	Reduktion	Budget bisher	Budget neu	Bemerkung
Gruebenplatz Inv000473	-100'000 Fr	200'000 Fr	100'000 Fr	
Löwen (Post) Inv00222	-100'000 Fr	400'000 Fr	300'000 Fr	inklusive 200'000 Fr für die Gestaltung Zufahrt Werkstrasse
Sonnenplatz Inv00421	-60'000 Fr	200'000 Fr	140'000 Fr	bereits genehmigter Verpflichtungskredit 140'000 Fr
Ferrach Inv00422	-60'000 Fr	200'000 Fr	140'000 Fr	bereits genehmigter Verpflichtungskredit 140'000 Fr

Abschied der RGPK zum Budget 2026 und zum Steuerfuss 2026 der politischen Gemeinde Rüti zu Händen der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025.

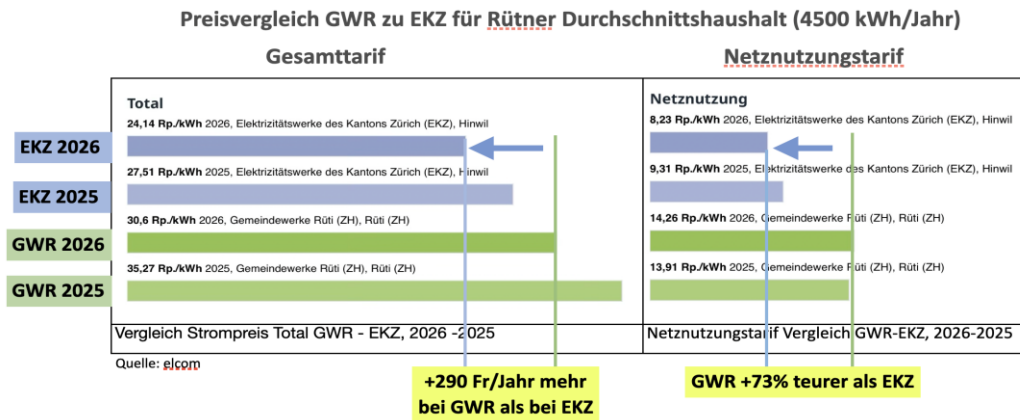
Die RGPK hat das Budgetheft mit 230 Seiten Umfang geprüft. Sie ist erfreut, dass das Budget 2026 mit einer roten Null ausglich geplant ist. Der Gemeinderat und die Verwaltung haben insgesamt gute Arbeit geleistet. Zudem versichert der Gemeinderat, dass dieses Budget nachhaltig sei und die Posten nicht einfach ins 2027 verschoben wurden.

Im Steuerhaushalt steigen die Einnahmen inkl. Finanzertrag gegenüber dem Budget 2025 um rund 6.0 Mio. Fr., die Ausgaben betragen 101 Mio. Fr. und steigen um 3.2 Mio. Fr. Dies führt zu einem prognostizierten Verlust von rund 0.3 Mio. Fr. Die Sachausgaben konnten konstant gehalten werden. Die Anzahl Stellen erhöht sich nur um 0.9%, in etwa proportional zum Bevölkerungswachstum.

Betragsmässig die grösste Kostensteigerung findet im Bereich der Bildung statt, die prozentual grösste im Ressort Präsidiales. In der Schule bereiten die seit Jahren steigenden Kosten für sonderpädagogische Massnahmen grosse Sorgen. Leider stehen die Schulbehörden dieser Entwicklung machtlos gegenüber.

Eine Bemerkung ist angebracht zum Budget des Aufgabenbereichs Stromversorgung der GWR. Die RGPK stellte dort erneut fest, dass das Netznutzungsentgelt, bzw. der Netznutzungstarif unverhältnismässig hoch ist und damit ein hoher Gewinn erwirtschaftet wird. Gemäss GWR sind diese hohen Einnahmen notwendig, um die Netzkosten zu decken und künftige Investitionen zu finanzieren. Dies, obwohl die GWR gemäss eigenen Aussagen bereits ein modernes, leistungsfähiges Netz betreiben.

Aufgrund der günstigen eingekauften Energie sinkt im Jahr 2026 der Stromtarif; der Tarif für die Netznutzung steigt aber nochmals leicht an. Er gehört damit zu den höchsten im Kanton. Ein durchschnittlicher Haushalt bezahlt in Rüti 290 Franken mehr als bei EKZ (z.B. in Hinwil). Der Grund ist der Netznutzungstarif der GWR, d.h. der Preis für die Stromverteilung in der Gemeinde. Im Vergleich zu EKZ als grösster Anbieter im Kanton, bezahlen wir in Rüti 73% mehr für die Netznutzung.



Die RGPK wollte diesem Sachverhalt auf den Grund gehen und einen externen Experten für eine unabhängige Untersuchung beauftragen. Sie kann das aber nicht von sich aus tun, weil ihr die Kompetenz dazu fehlt.

In der Zwischenzeit hat die RGPK erfahren, dass die Gemeinde bereits eine Untersuchung in Auftrag gegeben hat und die Resultate nun kurzfristig vorlegen will. Sie sind der RGPK bis jetzt nicht bekannt. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erwartet die Zustellung dieses Berichts. Sie wird diesen analysieren und allfällige Erkenntnisse an der Juni-Gemeindeversammlung vorstellen.

Antrag: Die RGPK empfiehlt den Stimmberechtigten das Budget 2026 zur Annahme.

Ebenfalls erfreut ist die RGPK, dass der Steuerfuss mit 119% dank des ausgeglichenen Budgets gleichbleiben soll.

Antrag: Die RGPK empfiehlt den Stimmberechtigten den Steuerfuss von 119 % der einfachen Staatssteuer für das Jahr 2026 zur Annahme.



Impressum

Herausgeberin	Gemeindeverwaltung Rütli www.rueti.ch, info@rueti.ch
Druck	Gemeindeverwaltung Rütli
Papier	Refutura Recycling aus 100 % Altpapier
Auflage	200 Exemplare
Bild-Quellen	Gemeindeverwaltung Rütli